

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 21.12.2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Brey hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden folgende Gebühren hinzugefügt:

I. Reihengrabstätten

Nr. 3 wird hinzugefügt

„3. Überlassung einer Reihengrabstätte im Urnenfeld
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 1.360,00 Euro“

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nr. 2 b wird hinzugefügt, die nachfolgenden Buchst. verschieben sich entsprechend

„2. b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte
im Urnenfeld** für die Dauer der Nutzungszeit durch
Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. A 1.818,00 Euro“

Nr. 2 c wird zu Nr. 2 d und erhält folgende Fassung:

„2. d) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a (Urnenwahlgrab) und Buchst. b (Urnenwahlgrab im Urnenfeld) erhoben.“

Nr. 2 e und f wird hinzugefügt

„2 e) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Urnenbeisetzungen
im Urnenfeld für jedes volle Jahr 90,00 Euro

2 f) Beschriftung der Grabplatte bei Zweitbelegung des
Urnenwahlgrabes im Urnenfeld inkl. Reinigung 422,00 Euro“

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

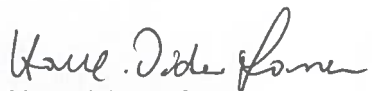
„3. Urnenreihen-, Urnenwahlgräber, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
im Urnenfeld (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 der Friedhofssatzung)
je Beisetzung 120,00 Euro“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Brey, den 21.12.2015

Ortsgemeinde Brey


Hans-Dieter Gassen
Ortsbürgermeister

